

Jahresbericht 2024

LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Inhalt

1	Zusammenfassung	05
2	Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug	06
2.1	Aufgaben	06
2.2	Zusammensetzung und Sitzungen	06
2.3	Zuständigkeiten	06
2.4	Funktionen	07
2.5	Ablauf der Beschwerdebearbeitung	08
3	Daten zur Beschwerdebearbeitung	09
3.1	Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte	09
3.2	Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken	11
3.2.1	LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -	11
3.2.2	LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	12
3.2.3	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	13
3.2.4	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	14
3.2.5	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland	15
3.2.6	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	16
4	Ausgewählte Beschwerdeinhalte	17
4.1	Medizinisch/therapeutische Behandlung	18
4.2	Einschränkungen aus Sicherheitsgründen	18
4.3	Organisatorische Aspekte	20
4.4	Sonstige Beschwerdeinhalte	21
5	Anhang	25
5.1	Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	25
5.2	Sitzungstermine und Sitzungsorte der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	25
5.3	Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug	26
5.4	Glossar	27

1 Zusammenfassung

Die in den LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen untergebrachten Personen haben auch im Jahr 2024 von ihrem in § 25 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz (StruG NRW) festgeschriebenen Beschwerderecht Gebrauch gemacht und um Überprüfung von Abläufen und Entscheidungen der Klinik gebeten. Durch die Inanspruchnahme der ihnen zur Verfügung stehenden unterschiedlichen Beschwerdestellen haben sie einen wichtigen Schritt unternommen, sich angemessen zu Angelegenheiten zu verhalten, die aus ihrer Sicht zu prüfen sind. Eine professionelle Bearbeitung und Beratung dieser Anliegen in der Beschwerdekommision Maßregelvollzug sind entscheidend dafür, dass in den LWL-Maßregelvollzugskliniken Transparenz und Außenkontrolle gewährleistet sind. So findet eine fortwährende Überprüfung der bestehenden Standards statt. Insofern ist die Arbeit der Beschwerdekommision Maßregelvollzug ein wichtiges Element der Qualitätssicherung und –verbesserung und trägt außerdem zu einer fachgerechten Behandlung bei. Die Anliegen der Untergebrachten werden in einem eigens dafür eingerichteten politischen Gremium beraten, was zeigt, dass diese beim LWL sehr ernst genommen werden. Hierbei sind die Einschätzungen der Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug, die sich seit Jahren mit diesen Sachverhalten auf der Grundlage von häufig sehr umfangreichen Beratungsvorlagen beschäftigen, sehr wertvoll. Auch im Jahr 2024 gab es sowohl Eingaben, die unmittelbar an die Beschwerdekommision Maßregelvollzug des LWL bzw. an die LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen gerichtet waren, als auch Eingaben und Petitionen, die an die Ministerien für Arbeit Gesundheit und Soziales oder für Justiz des Landes NRW oder an den Petitionsausschuss des Landtages NRW gerichtet waren.

Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug tagte im Jahr 2024 insgesamt sechsmal. Dabei wurden 181 Eingaben mit 342 einzelnen Kritikpunkten beraten. Damit ist die Anzahl der Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr um 10 % angestiegen. In der Mehrheit der Fälle (92 %) ergab die Bewertung der Eingabe, dass das Vorgehen der Klinik nicht zu beanstanden war. Diese Eingaben wurden insofern als unbegründet gewertet. Bei einem Drittel der Eingaben wurden Fragen der medizinischen und therapeutischen Behandlung sowie Einschränkungen, die aus Sicherheitsgründen vorgenommen wurden, überprüft.

Bei der Bearbeitung und Beratung der Eingaben fiel auf, dass sich das im LWL-Maßregelvollzug zu behandelnde Klientel stark verändert hat. Der Anteil der Menschen mit einer schizophrenen Psychose ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Inzwischen sind ca. 70 % der gem. § 63 StGB untergebrachten Personen an diesem Störungsbild erkrankt. Auch diese Patientinnen und Patienten erleben die Möglichkeit, sich an Stellen außerhalb der Klinik wenden zu können, als stark entlastend und hilfreich, auch wenn sie in der Mehrheit der Fälle mit dem Ergebnis der Bearbeitung ihres Anliegens nicht einverstanden sind. Die telefonischen und persönlichen Gespräche mit diesen Personen zeichnen sich häufig durch krankheitsbedingte Realitätsverkennungen in Form von Halluzinationen oder Wahnerleben aus. Insofern sind hier im gesamten Bearbeitungsprozess von der ersten Kontaktaufnahme bis zur Rückmeldung an die untergebrachte Person einerseits ein hohes Maß an Empathiefähigkeit und andererseits ein hohes Maß an Sachlichkeit und Klarheit entscheidend dafür, dass die Menschen trotz ihrer Einschränkungen mit ihren Anliegen ernst genommen werden. Dieses unterstreicht nochmal besonders die Wichtigkeit der Arbeit der Beschwerdekommision Maßregelvollzug als unabhängiges Gremium.

2 Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug

2.1 Aufgaben

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nimmt Eingaben aller forensischen Patientinnen und Patienten aus den LWL-Maßregelvollzugskliniken, LWL-Kliniken, LWL-Wohnverbünden und LWL-Pflegezentren sowie von deren Angehörigen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern entgegen. Die Eingaben werden in den regelmäßigen Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nach Bearbeitung durch die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen von den Kommissionsmitgliedern beraten.

An den Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nehmen auch Vertreterinnen der Beschwerdestelle teil. Insofern können Empfehlungen der Kommission, die sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch Einzelfälle betreffen, direkt an die Verwaltung weitergegeben werden. Die Verwaltung nimmt im Rahmen der Sitzungen zu den Beratungen der Kommission unmittelbar Stellung oder gibt die Empfehlungen der Kommission im Anschluss an die Sitzungen an die jeweilige Klinik weiter.

2.2 Zusammensetzung und Sitzungen

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug besteht aus Politikerinnen und Politikern und ihren Vertreterinnen und Vertretern (siehe Punkt 5.1). Zuständig für die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Er beruft die Mitglieder der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug.

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug tagte im Jahr 2024 sechsmal. Die Sitzungen fanden im LWL-Landeshaus oder in Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzuges statt (Sitzungsorte siehe Punkt 5.2). Insofern bestand die Möglichkeit eines unmittelbaren Austausches der Kommission mit der Verwaltung und den jeweiligen Betriebsleitungen dieser LWL-Einrichtungen. Eingaben, die die Klinik betrafen, in der die Sitzung stattfand, konnten unmittelbar mit der jeweiligen Betriebsleitung erörtert und beraten werden.

2.3 Zuständigkeiten

Für Beschwerden aus den Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL ist die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen zuständig.

Beschwerden aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, den LWL-Wohnverbünden und den LWL-Pflegezentren werden durch die LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen bearbeitet.

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen besteht aus einem multiprofessionellen Team aus den Bereichen Psychiatrie, Pädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften und Verwaltung und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit psychisch- und/oder suchtkranken Menschen. Hierdurch ist eine mehrperspektivische Bearbeitung der Beschwerden gewährleistet.

2.4 Funktionen

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung ist ein Teil der systematischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines qualitätsbewussten Maßregelvollzuges in Westfalen-Lippe. Beschwerden sind für den LWL als Organisation hilfreich und sinnvoll. Bestehende Prozesse werden auf Effektivität und Sinnhaftigkeit geprüft.

Die vorrangigen Funktionen eines professionellen Beschwerdemanagements sind:

- die Patientinnen und Patienten fühlen sich ernst genommen
- die geäußerte Beschwerde hat eine entlastende Wirkung für die Patientinnen und Patienten
- die geäußerte Problematik wird erkannt und strukturiert
- die Kritikpunkte und Anregungen können konstruktiv aufgegriffen werden
- Veränderungsprozesse werden ggf. in den Kliniken angestoßen

Es ist anzunehmen, dass sich ein konstruktives Beschwerdemanagement beim LWL auch auf die Behandlung im Maßregelvollzug positiv auswirkt.

Aufgabe der Beschwerdestelle im LWL-Maßregelvollzug ist es dabei auch, die Patientinnen und Patienten dahingehend zu motivieren, die Angelegenheit zuerst mit dem verantwortlichen Personal auf der Station zu besprechen. Die Möglichkeit, sich bei nicht zufriedenstellendem Ergebnis erneut an die Beschwerdestelle zu wenden, wird dabei selbstverständlich mitgeteilt. Insofern werden die beschwerdeführenden Patientinnen und Patienten, wenn dieses angezeigt ist, auch angemessen auf ihre Eigenverantwortung im Hinblick auf die Beschwerde hingewiesen.

Neben der originären Beschwerdebearbeitung führte die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen im Jahr 2024 eine Vielzahl telefonischer Beratungs- und Entlastungsgespräche. Eine wichtige Funktion dieser Telefonate war, dass viele Patientinnen und Patienten erlebten, dass eine Person außerhalb der LWL-Maßregelvollzugsklinik sie mit ihren Wünschen, Problemen und Ängsten ernst nahm, sich mit ihrem Erleben auseinandersetzte und ihnen das Gefühl der Akzeptanz vermittelte. Ebenso erfuhren die Patientinnen und Patienten zum Teil eine erhebliche Entlastung in emotional hoch angespannten Situationen.

2.5 Ablauf der Beschwerdebearbeitung

Die Patientinnen und Patienten wenden sich telefonisch oder schriftlich an die Beschwerdestelle. Nach Eingang der unterschriebenen Schweigepflichtentbindung wird die Beschwerde telefonisch oder persönlich erörtert.

Es erfolgt ggf. eine direkte Klärung von Kritikpunkten durch ein gemeinsames Gespräch mit der beschwerdeführenden Person, dem therapeutischen, ärztlichen und/oder pflegerisch-erzieherischen Personal und den Beschäftigten der Beschwerdestelle.

Falls die oder der Patientin oder Patient kein gemeinsames Gespräch wünscht, erfolgt eine direkte Klärung der Kritikpunkte durch Gespräche der Beschäftigten der Beschwerdestelle mit den verantwortlichen Personen.

Bei Kritikpunkten über bauliche, räumliche und/oder hygienische Verhältnisse werden die Verhältnisse bei Bedarf direkt vor Ort durch die Beschäftigten der Beschwerdestelle in Augenschein genommen.

Weitere offene Fragen werden im Rahmen einer Stellungnahme der Betriebsleitung der Klinik und/oder durch eine Sachverhaltsermittlung von den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt.

Nach Klärung der Beschwerde erhalten die Personen, die die Beschwerde eingereicht haben, eine persönliche Rückmeldung zu dem recherchierten Sachverhalt in schriftlicher oder mündlicher Form.

Der Beschwerdekommision Maßregelvollzug wird vor jeder Sitzung eine Beratungsvorlage mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt, die Grundlage für die abschließende Beratung ist.

3 Daten zur Beschwerdebearbeitung

3.1 Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte

Aus den sechs LWL-Maßregelvollzugskliniken reichten Patientinnen und Patienten im Jahr 2024 insgesamt 181 Beschwerden, die 342 Kritikpunkte enthielten, ein.

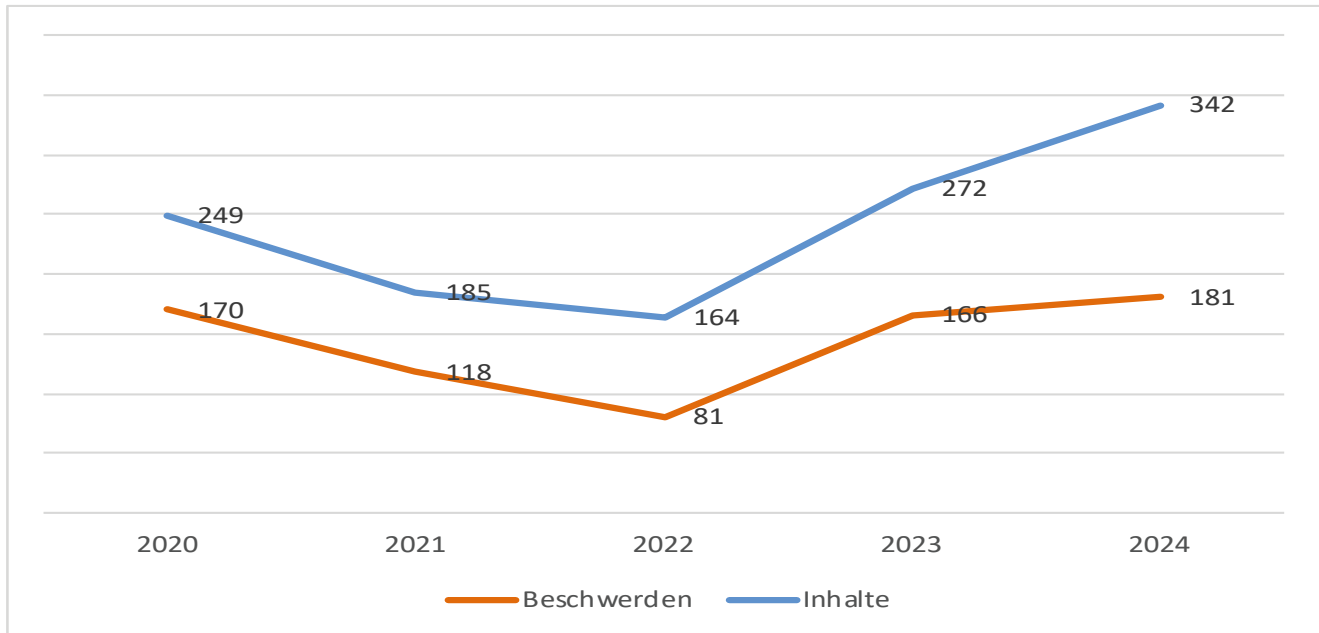


Abb. 1: Beschwerden und Beschwerdeinhalte in den LWL-Maßregelvollzugskliniken

Aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie wurde in 2024 insgesamt eine Beschwerde mit einem Kritikpunkt beraten.

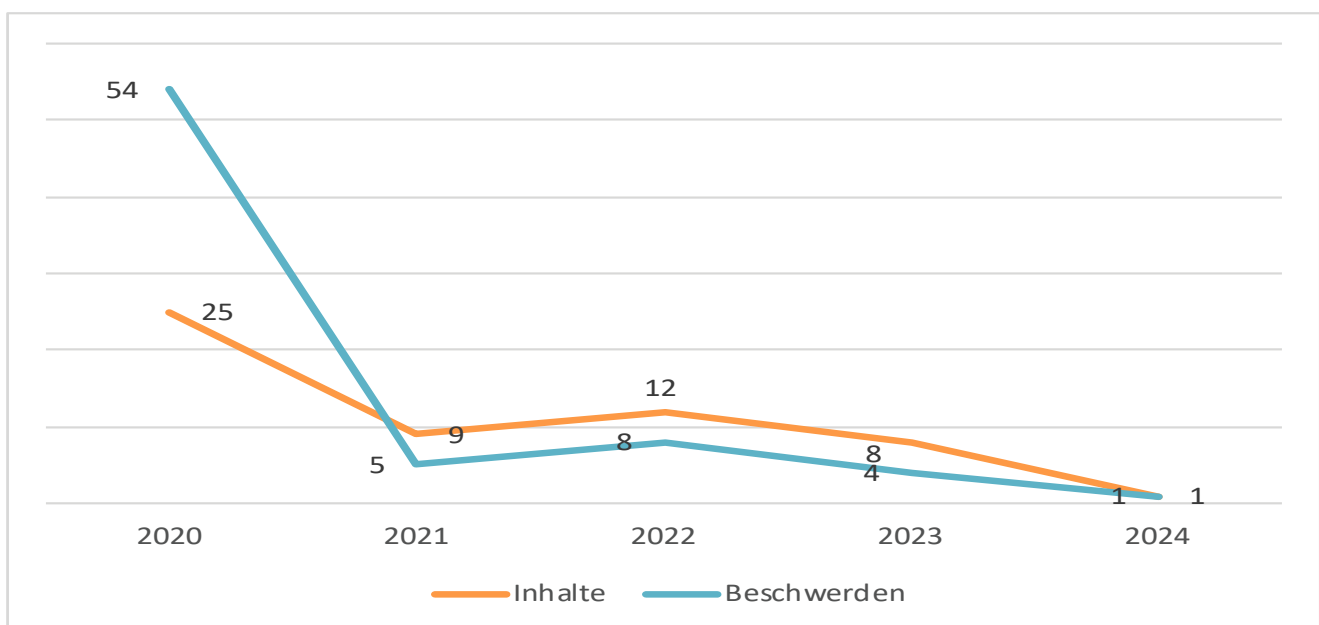


Abb. 2: Beschwerden und Beschwerdeinhalte in den LWL-Allgemeinpsychiatrien, LWL-Wohnverbünden und LWL-Pflegezentren

Die Zahl der Beschwerden ist auch im Jahr 2024 weiter gestiegen. Der Durchschnitt der begründeten Beschwerden lag klinikübergreifend bei knapp 8%.

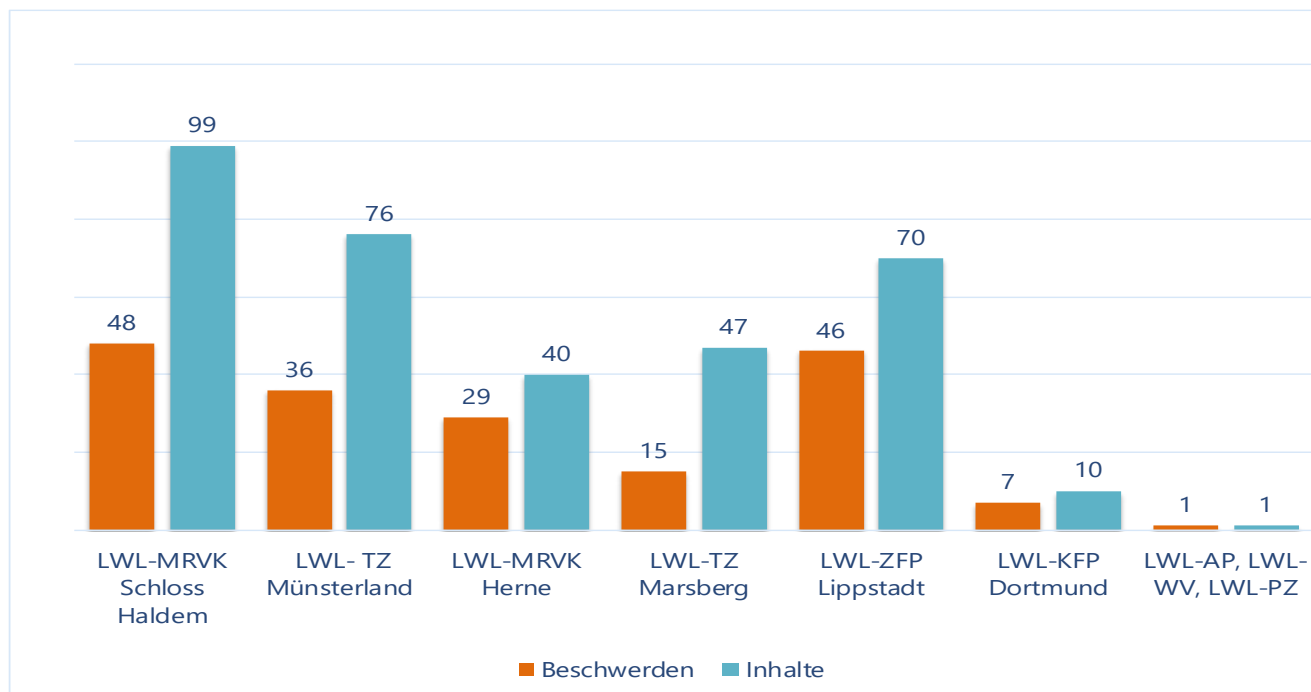


Abb. 3: Anzahl der Beschwerden und Inhalte nach Standorten

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Kliniken zu ermöglichen, zeigt die folgende Abbildung die Anzahl der jährlichen Beschwerden vereinheitlicht auf eine Anzahl von 100 Patientinnen und Patienten.

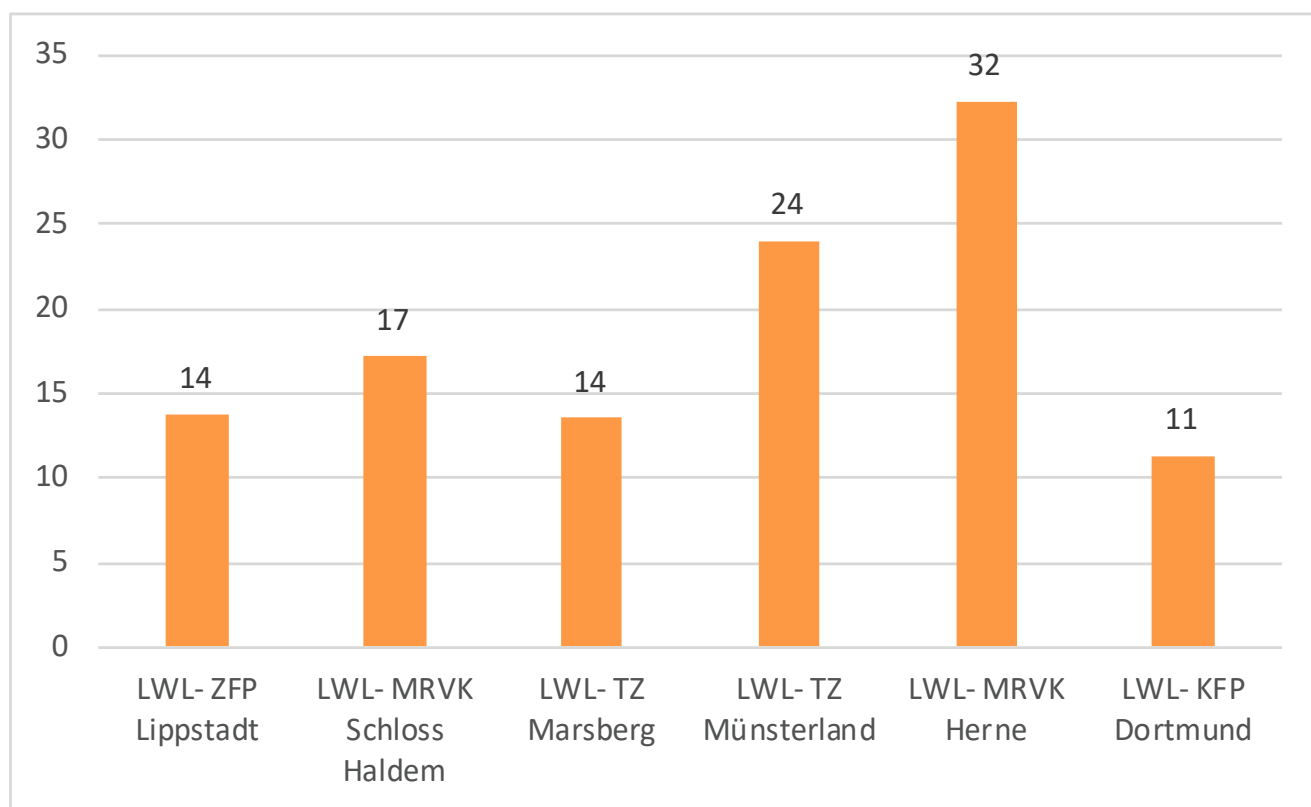


Abb. 4: Anzahl der Beschwerden, umgerechnet auf 100 Patientinnen und Patienten

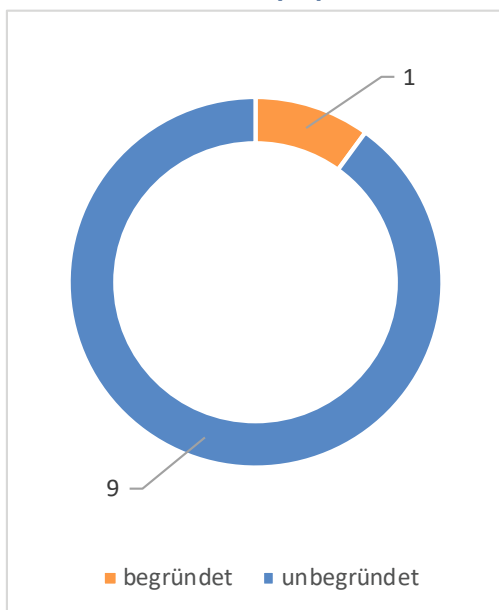
3.2 Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken

3.2.1 LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik - (62 Behandlungsplätze)



Die Wilfried Rasch Klinik ist für männliche Patienten mit Psychosen und Persönlichkeitsstörungen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen vorgesehen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Beschäftigten der Nachsorgeambulanz, eine mögliche Resozialisierung der Patienten alltagsnah und effektiv vorzubereiten und zu begleiten, um erreichte Therapieerfolge langfristig zu bewahren.

Beschwerdeinhalte (10) in der LWL-KFP Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -



Die Beschwerden bezogen sich im Jahr 2024 unter anderem auf Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und auf das durch die Beschwerdeführer kritisierte Verhalten von Mituntergebrachten.

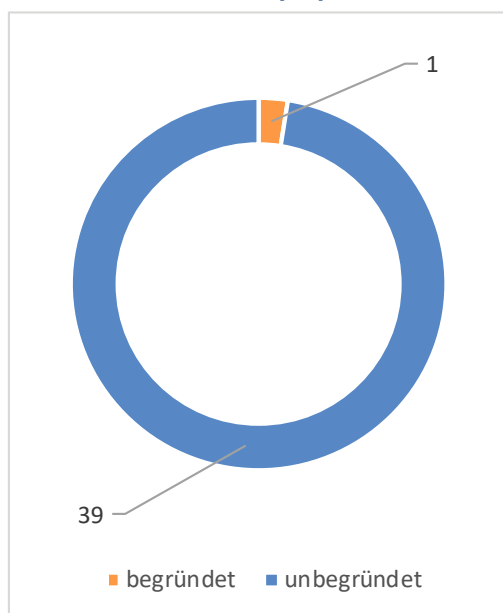
3.2.2 LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne (90 Behandlungsplätze)



Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne deckt nach dem Regionalisierungskonzept des Landes NRW den Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen für den Landgerichtsbezirk Bochum ab. Die Fachklinik hat sich spezialisiert auf die Sicherung und qualifizierte Therapie von Patienten mit einer Psychose oder Persönlichkeitsstörung.

Die Patienten bewohnen Ein- und Zweibettzimmer. Auf den Stationen können sich die Patienten überwiegend frei bewegen. Die Patienten haben die Möglichkeit, in Selbstversorgungsgruppen gemeinsam auf den Stationen zu kochen.

Beschwerdeinhalte (40) in der LWL-MRVK Herne



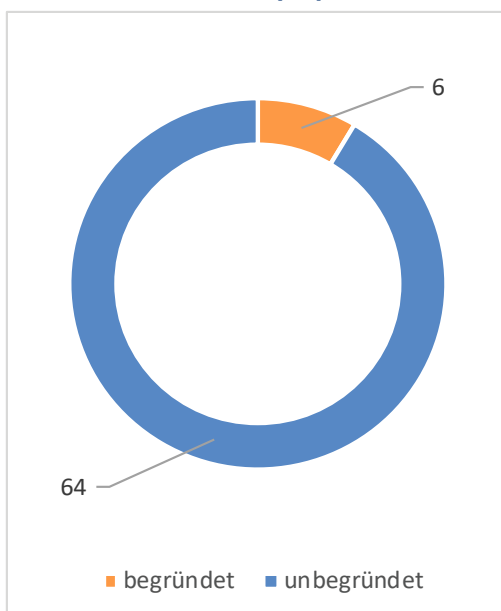
Ein großer Teil der Beschwerden im Jahr 2024 bezog sich auf Einschränkungen aus Sicherheitsgründen sowie auf die medizinisch/ therapeutische Behandlung.

3.2.3 LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt (335 Behandlungsplätze)



Das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt ist eine der größten forensischen Kliniken in Deutschland. Es ist die einzige Maßregelvollzugsklinik in Westfalen-Lippe, in der Frauen und Männer behandelt werden. Das LWL-ZFP Lippstadt nimmt auch Menschen gem. § 126a der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig auf. Die Klinik verfügt über mehrere Spezialabteilungen. Dort werden Menschen behandelt, die an Psychosen, Epilepsien oder/und hirntorganisch bedingten Wesensänderungen erkrankt sind. Darüber hinaus gibt es eine Spezialabteilung zur Behandlung von Menschen mit schweren Persönlichkeitsstörungen oder Störungen der Sexualpräferenz sowie für die Therapie von Menschen mit Entwicklungsverzögerungen.

Beschwerdeinhalte (70) im LWL-ZFP Lippstadt



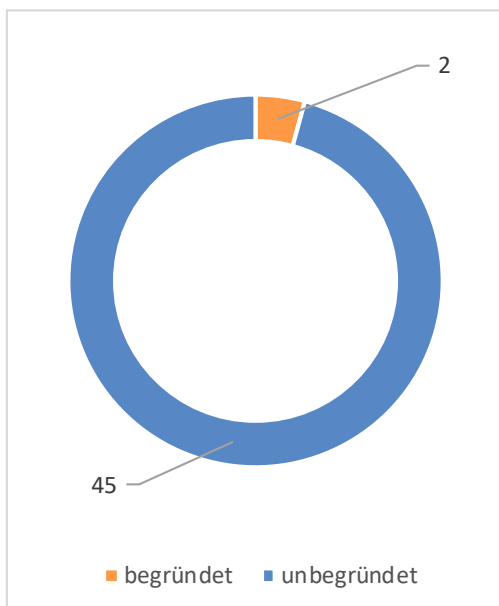
Im Berichtsjahr beschwerten sich die Patientinnen und Patienten vor allem über Einschränkungen aus Sicherheitsgründen oder über Einschränkungen aus therapeutischen Gründen und über organisatorische Aspekte.

3.2.4 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg (111 Behandlungsplätze)



Im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg werden vor allem drogenabhängige Männer behandelt. Die Patienten leben in Wohngruppen. Ein Großteil dieser Wohngruppen ist besonders gesichert, um die Anfangsphase der Behandlung in einem geschützten Rahmen zu gewährleisten. Für Rehabilitationsmaßnahmen gibt es Behandlungsplätze in separaten Gebäuden im Außenbereich der Klinik. Damit die Patienten nach ihrer Entlassung möglichst schnell in die Gesellschaft und damit in ein geordnetes Berufsleben integriert werden können, bietet die Klinik ihren Patienten umfangreiche berufliche und schulische Qualifizierungsmöglichkeiten an. So können Patienten z.B. den Hauptschulabschluss erwerben.

Beschwerdeinhalte (47) im LWL-TZ für Forensische Psychiatrie Marsberg



Die Beschwerden im Jahr 2024 bezogen sich vor allem auf die medizinisch/ therapeutische Behandlung.

3.2.5 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland (150 Behandlungsplätze)



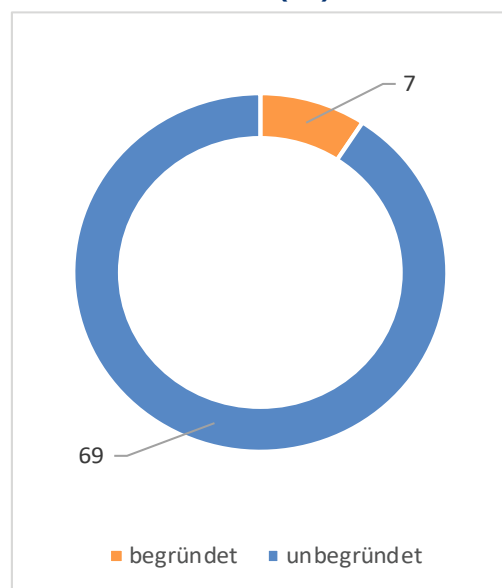
Das LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel ist eine der modernsten forensisch-psychiatrischen Kliniken in Deutschland. Die Fachklinik ist Ende September 2023 in Betrieb gegangen und verfügt über 150 gesicherte Plätze für die Behandlung erwachsener psychisch-kranker und suchtkrankender Männer, die im Zusammenhang mit ihrer Erkrankung straffällig geworden sind.

Die untergebrachten Personen sind auf sechs Stationen mit je drei Wohngruppen in Einzelzimmern untergebracht.

Für die verschiedenen Therapieangebote stehen Räume und Flächen für die Arbeits- und Ergotherapie, eine Sporthalle, ein Kreativbereich, Schulräume sowie ein Gewächshaus zur Verfügung. In einem sogenannten Multifunktionsraum wurde eine Cafeteria eingerichtet.

Die Einrichtung deckt den Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen für den Landgerichtsbezirk Münster ab. Sie ist die erste von insgesamt fünf neuen forensisch-psychiatrischen Kliniken, die das Land NRW zur Entlastung bereits bestehender Einrichtungen bauen ließ.

Beschwerdeinhalte (76) in der LWL-TZ Münsterland



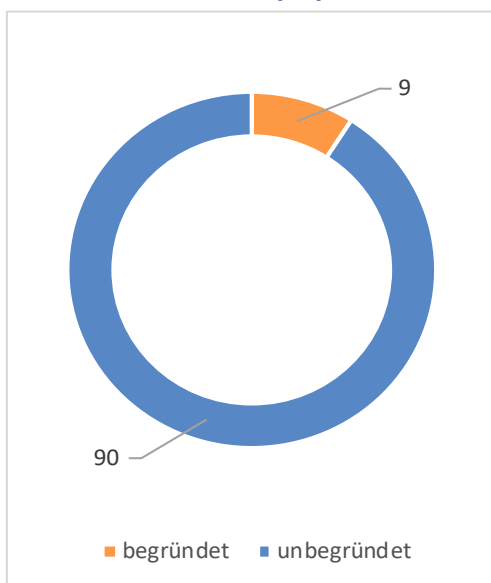
Vorrangiges Beschwerdethema im Jahr 2024 waren neben der medizinisch/therapeutischen Versorgung auch von Beschäftigten vorgenommene Einschränkungen aus Sicherheitsgründen sowie organisatorische Aspekte.

3.2.6 LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem (198 Behandlungsplätze)



In der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem werden Patienten behandelt, die aufgrund einer Suchterkrankung straffällig geworden sind. Neben einer gesicherten Aufnahmestation gibt es mehrere geschlossene aber auch halboffene Therapiestationen und vier Außenwohngruppen. Die Schwere der Erkrankung und der Behandlungsfortschritt der Patienten entscheiden darüber, in welchen Bereichen die Patienten untergebracht werden. Die Fachklinik bietet ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen an, z.B. im Garten- und Landschaftsbau oder im Bereich der Holzverarbeitung.

Beschwerdeinhalte (99) in der LWL-MRVK Schloss Haldem



Die Beschwerden betrafen vorrangig die medizinisch/therapeutische Behandlung sowie Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und das aus Patientensicht zu kritisierende Verhalten von Beschäftigten.

4 Ausgewählte Beschwerdeinhalte

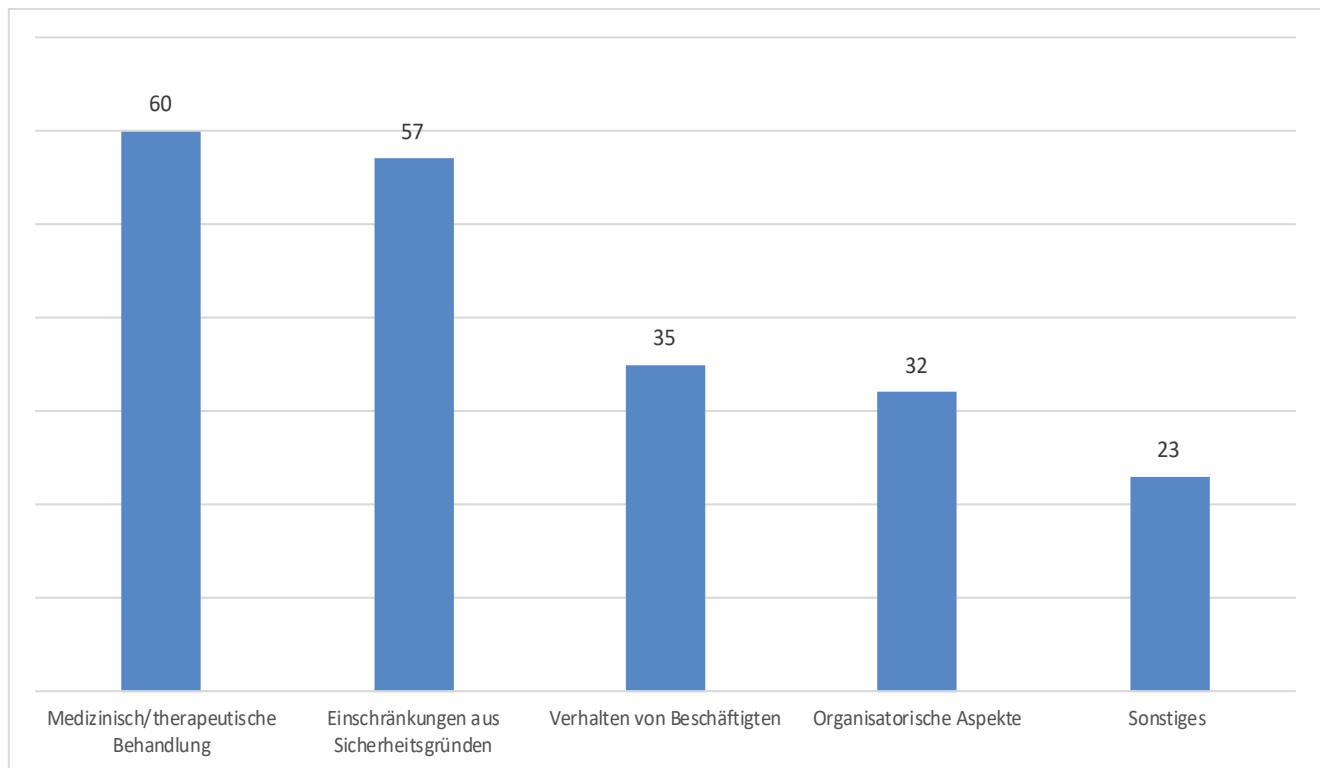


Abb. 4: Die häufigsten Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden umfassen sämtliche Aspekte der Unterbringung und Behandlung im Maßregelvollzug und auch solche, die das alltägliche Zusammenleben in einer Gemeinschaft betreffen.

Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, betrafen diese mehrheitlich die medizinisch/therapeutische Behandlung sowie Einschränkungen, die seitens der Klinik aus Sicherheitsgründen ausgesprochen werden mussten. Auch organisatorische Aspekte sowie das Verhalten von Beschäftigten wurden auf der Grundlage von an die Beschwerdekommision Maßregelvollzug oder an den Petitionsausschuss bzw. an das MAGS NRW gerichteten Eingaben geprüft. Wie eingangs bereits dargestellt, hat sich die zu behandelnde Klientel in den LWL- Maßregelvollzugskliniken in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Anzahl und Notwendigkeit der telefonischen Beratungs- und Entlastungsgespräche erhöht.

Die nachfolgenden Beschwerden stellen nicht das Verhältnis von begründeten und unbegründeten Beschwerden dar. Sie sollen vielmehr einen Einblick in das vielseitige Betätigungsfeld geben, mit dem sich die Beschwerdekommision Maßregelvollzug im Rahmen ihrer Arbeit beschäftigt. Sämtliche Eingaben werden sehr ernst genommen und einer umfassenden Prüfung unterzogen. Sowohl Eingaben, die als begründet gewertet werden, als auch Eingaben, die als unbegründet gewertet und damit nicht zu Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht führen, werden zum Anlass genommen, um mit den Untergebrachten in einen Dialog zu treten, die aufgeworfene Thematik zu besprechen und ggfs. in den Behandlungsprozess zu integrieren. Insofern geben die Eingaben Hinweise auf Angelegenheiten, die optimiert werden können, aber auch über die allgemeine Frustration im Hinblick auf die Unterbringung im Maßregelvollzug und der daraus resultierenden Unzufriedenheit mit der aktuellen Lebenssituation.

4.1 Medizinisch/therapeutische Behandlung

- Unter dem Einfluss einer schizophrenen Psychose verfasste ein Untergebrachter ein an die LWL-Beschwerdestelle gerichtetes Schreiben, in dem er sich darüber beklagte, dass seiner Ansicht nach ein bestehender Flohbefall nicht adäquat behandelt werde. Die Klinik teilte auf die unverzüglich erfolgte Anforderung einer Stellungnahme mit, dass der Patient aufgrund seiner den Beschäftigten der Klinik gegenüber geäußerten somatischen Beschwerden sowohl durch Klinikärzte untersucht als auch zu einem externen Facharzt der Dermatologie ausgeführt worden sei. Der von ihm benannte Flohbefall konnte nicht festgestellt werden. Obwohl ihm das Ergebnis der dermatologischen Vorstellung sowohl durch den Facharzt als auch durch den Stationsarzt und durch das weitere Behandlungsteam eingehend erörtert worden war, blieb er bei der Annahme, dass ein Behandlungsfehler vorliege. Dieses konnte jedoch trotz ausführlicher Prüfung nicht verifiziert werden und muss bedauerlicherweise als Ausdruck der psychotischen Verknennung in Form von Körperhalluzinationen gewertet werden.

- In einer an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) gerichteten Eingabe äußerte ein Patient die Sorge, dass sich die Frequenz der einzeltherapeutischen Gespräche negativ auf seinen Behandlungsverlauf auswirke, so dass sich die Unterbringungszeit dadurch verlängern würde. Er führte aus, dass ihn seine Bezugstherapeutin darüber informiert hatte, dass die einzeltherapeutischen Gespräche ab sofort 14tägig statt wie bisher wöchentlich stattfanden. Dieses erfolgte vor dem Hintergrund der aktuellen therapeutischen Besetzung und auf der Grundlage der Einschätzung des Gesamtbehandlungsteams. Danach wurde ihm aufgrund seines aktuellen Behandlungsstandes ein größerer Abstand zwischen den Gesprächen mit der Bezugstherapeutin zur Bearbeitung von therapeutischen Aufgaben zugetraut – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aus fachlich-/therapeutischer Sicht die inhaltliche Qualität der Gespräche entscheidend für den Verlauf der Therapie und nicht deren Quantität ist. Die Klinik versicherte, dass die neu festgesetzte Frequenz der einzeltherapeutischen Gespräche keine Auswirkungen auf die Unterbringungszeit haben werde und dass ihm jederzeit ein umfangreiches multiprofessionelles Angebot zur Verfügung stehe. Die Inhalte der einzeltherapeutischen Gespräche sollten zwischen den einzelnen Terminen erprobt und dadurch gefestigt werden. Aus den vorgelegten Unterlagen ging hervor, dass dem Beschwerdeführer ein multidisziplinäres Behandlungsangebot unterbreitet wird, welches aus psychotherapeutischen und bezugspflegerischen Gesprächen, schulischen, arbeits- und soziomilieutherautischen Angeboten besteht. Zwischen den einzeltherapeutischen Gesprächsterminen wurde ihm zudem die Möglichkeit offeriert, sich im Bedarfsfall entweder an die Bezugstherapeutin oder an die weiteren Beschäftigten des therapeutischen Dienstes zu wenden. Darüber hinaus stehe das Team des Pflege- und Erziehungsdienstes jederzeit für Gespräche zur Verfügung. Diese Hintergründe waren dem Beschwerdeführer durch das therapeutische Behandlungsteam umfassend erläutert worden. Die zusätzliche vorgenommene rechtliche Prüfung des Vorgehens ergab, dass es mit den gesetzlichen Vorgaben und mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in Einklang steht. Das MAGS NRW schloss sich in seinem an den Beschwerdeführer gerichteten Antwortschreiben dieser Bewertung an.

4.2 Einschränkungen aus Sicherheitsgründen

- Ein Untergebrachter wandte sich in seiner Funktion als Patientensprecher auf der Station mit einem Schreiben an die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen und bat um Prüfung, ob das Vorgehen der Klinik in Bezug auf die Nutzung von Smartphones außerhalb der Klinik rechtmäßig ist. Er kritisierte, dass die Klinik die Nutzung u. a. davon abhängig machte, dass die Patienten die Sicherungsnummern (PIN, PUK und Tastensperrung) beim Stationsteam hinterlegen. Die Nichtherausgabe werde durch die Klinik sogar als missbräuchliche Nutzung gewertet. Zudem kritisierte er, dass diese Regelung ausschließlich für eine Station gelte. Er bat außerdem um Prüfung des durch die Klinik entworfenen Formulars, das von den Untergebrachten vor Aushändigung des Smartphones unterzeichnet werden müsse.

Die Prüfung ergab, dass das beschriebene Vorgehen der Klinik, die Bekanntgabe der PIN und PUK der Smartphones zu verlangen, den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Danach dürfen elektronische Datenspeicher und elektronische Geräte, die mit Erlaubnis der Klinik genutzt werden, zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der therapeutischen Leitung ausgelesen werden, soweit dieses erforderlich ist. Dazu ist es unumgänglich,

dass eine Kontrolle dieser Datenspeicher möglich. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Klinik Kenntnis über die jeweiligen Sicherheitsnummern hat. Insofern wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass an der Hinterlegung dieser Informationen leider kein Weg vorbeiführt. Dem Wunsch des Patienten entsprechend wurde die Eingabe zum Anlass genommen, das Formular zu überarbeiten und die Nutzungsregelungen zu vereinheitlichen, so dass diese inzwischen auf allen Stationen der Klinik gelten. Insofern wurde die Eingabe in Bezug auf das bisher genutzte Formblatt und die nicht einheitliche Nutzungsregelung als begründet gewertet. Dieses wurde dem Beschwerdeführer in einem Antwortschreiben der LWL-Beschwerdestelle mitgeteilt, so dass er das Ergebnis der Prüfung im Zuge seiner Funktion als Patientensprecher der Stationsgemeinschaft mitteilen konnte.

- Brandschutz ist ein wichtiger Sicherheitsfaktor im Maßregelvollzug. Daher treffen die LWL-Maßregelvollzugskliniken Vorsorge, um mögliche Brandrisiken auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierzu gehört auch die Kontrolle und Eingrenzung von Elektrogeräten, die in den Zimmern der Untergebrachten genutzt werden können. So hatte eine Klinik die Nutzung von Duftsteckern, die über die Steckdose betrieben werden, in den Zimmern der untergebrachten Personen untersagt.

Hierüber beschwerte sich ein Untergebrachter, dem der Duftstecker unter Verweis auf die Klinikregel zur Einlagerung in seine Habe entzogen worden war. Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung stellte sich heraus, dass der Beschwerdeführer schon vor der Einführung dieser Regel eine Genehmigung für die Nutzung dieses Steckers in seinem Zimmer durch die Klinik erhalten hatte. Somit fiel er unter den Bestandsschutz und musste ihm wieder ausgehändigt werden. Der Grundsatz des Bestandsschutzes wurde vom Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip entwickelt. Darunter ist das Vertrauen einer Person in den (Fort-) Bestand einer für sie positiven Entscheidung zu verstehen. Übertragen auf den Maßregelvollzug bedeutet das, dass der Patient grundsätzlich auf den Fortbestand seiner Besitz- und Nutzungserlaubnis vertrauen darf, solange er mit dem ihm durch die Einräumung der Rechtsposition entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen ist und in seiner Person keine Widerrufsgründe verwirklicht hat. Der Vertrauensschutz des Patienten ist umso größer, desto länger die Erlaubnis beanstandungsfrei erteilt war. Die Sicherheit wird dennoch durch eine regelmäßige elektrotechnische Überprüfung des Gerätes und eine Kontrolle des sachgemäßen Gebrauchs durch die Klinik gewährleistet.

- Eine ähnliche Beschwerde brachte ein Untergebrachter ein, da er eine Kaffeepad-Maschine, die er in seinem Zimmer benutzte, nach Verlegung in eine andere LWL-Maßregelvollzugsklinik nicht mehr in seinem Zimmer nutzen durfte. Auch hier begründete die Klinik ihr Vorgehen damit, dass sie aus Gründen des Brandschutzes solche Elektrogeräte in den Zimmern nicht erlauben könne, zumal es die Möglichkeit gäbe, sich jederzeit in der Stationsküche Kaffee zu kochen. Der Untergebrachte konnte zwar die Gründe der Klinik für das Versagen seines Wunsches nachvollziehen, ihm war aber sehr daran gelegen, sich Kaffee in seiner Pad-Maschine zuzubereiten und nicht in einer herkömmlichen Filtermaschine. Zur Zufriedenheit aller einigte sich die Klinik mit ihm darauf, dass er seine private Kaffeemaschine in der Stationsküche aufstellte und sich dort nach seinem Wunsch den Kaffee zubereiten konnte. Die Küche wird regelmäßig von Beschäftigten der Klinik eingesehen, so dass die Nutzung der Kaffeemaschine regelmäßig beaufsichtigt wurde.

- Eine andere Beschwerde zu einer Einschränkung aus Sicherheitsgründen erreichte die Beschwerdestelle von einem Untergebrachten, dem es über einen längeren Zeitraum hinweg nicht gestattet wurde, sich ohne Personalbegleitung in die Gemeinschaft der Mituntergebrachten auf der Station zu begeben. Auf ärztliche Anordnung war der grundsätzliche Aufenthaltsort sein Zimmer. Er hatte aber jederzeit die Möglichkeit, dass Personal über die im Zimmer installierte Sprechanlage zu kontaktieren und wurde zu einzelnen Verrichtungen auf die Station (z.B. in die Küche) begleitet.

Zum Hintergrund dieser Anordnung teilte die Klinik mit, dass der Beschwerdeführer mehrfach hintereinander einen positiven Drogenbefund aufgewiesen hatte und bezüglich der Suchtmittelbringung intransparent geblieben war. Auch hatte er Konflikte mit anderen Untergebrachten der Station nicht ausreichend bearbeitet, da er sich auf kein therapeutisches Arbeitsbündnis eingelassen hatte. Einer externen städtischen Behördenmitarbeiterin gegenüber, die ihm telefonisch mitteilte, dass sie sein Anliegen momentan nicht bearbeiten könne, teilte er mit, dass er innerhalb der Klinik gewalttätig würde, sollte sie seinen Antrag nicht weiterverfolgen. Eine sukzessive Erprobung im Stationsalltag war bisher

nicht positiv verlaufen.

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit der therapeutischen Bereichsleitung der Klinik, einer Juristin der LWL-Maßregelvollzugsabteilung und der zuständigen Mitarbeiterin der LWL-Beschwerdestelle wurde deutlich, dass die von der Klinik in diesem Einzelfall vorgenommene Einschränkung des Aufenthaltsbereiches dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprach und insofern vorübergehend rechtmäßig war. Nach negativem Drogenbefund wurde die Einschränkung wieder aufgehoben, so dass sich der Untergebrachte wieder frei auf der Station bewegen konnte.

4.3 Organisatorische Aspekte

Grundsätzlich ist den untergebrachten Personen das Telefonieren mit Angehörigen und Freunden zur Aufrechterhaltung ihrer Sozialbezüge außerhalb des Maßregelvollzugs erlaubt und wird auch durch die Möglichkeit des Empfangs von Besuchen durch die Kliniken unterstützt. Allerdings müssen hierfür aus sicherheits-, therapeutischen oder organisatorischen Gründen Regelungen getroffen werden. Z.B. ist es Untergebrachten nicht gestattet, eigene Handys in der Klinik mitzuführen, u. a. um eine unsachgemäße Nutzung des Internets und das Filmen oder Fotografieren in der Klinik zu unterbinden. Ferner soll gewährleistet werden, dass in den Therapiezeiten nicht telefoniert wird und dass alle untergebrachten Personen gleichberechtigt die Möglichkeit erhalten, die für sie zur Verfügung stehenden Telefone der Klinik zu nutzen.

- Ein Untergebrachter hatte sich darüber beschwert, dass auf seiner Station die Zeiten, in denen die Untergebrachten die Telefone nutzen konnten, zu eng bemessen seien und auch Untergebrachte, die gerade keine Therapieeinheiten hätten, in der allgemeinen Therapiezeit nicht telefonieren dürften. Nach Neueröffnung der Station mussten die Stationsregeln teilweise neu erarbeitet werden und eine erste Bewährungsprobe durchlaufen. Nachdem durch die Beschwerdebearbeitung der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Bedenken gegen die stark begrenzende Telefonregelung angemeldet worden waren, wurde diese von den Beschäftigten der Station angepasst. Resultat davon ist eine aktuell geltende Regelung, mit denen alle beteiligten Personen zufrieden sind.

- Ein Untergebrachter gab in der Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung an, dass das Telefon der untergebrachten Personen mitten im Gemeinschaftsraum installiert sei und dadurch niemand ungestört und datenschutzkonform Telefongespräche führen könne. Die Rehabilitationsstation der Klinik war erst kürzlich neu in Betrieb genommen worden. Auf dieser befinden sich Personen, die in ihrer Therapie schon so weit fortgeschritten sind, dass sie in individuell festgelegten Zeiträumen auch ohne Personalbegleitung die Einrichtung verlassen dürfen. Sie müssen aber bei Aufhalten außerhalb der Klinik für die Beschäftigten der Klinik jederzeit erreichbar bleiben und aus diesem Grund ein Handy bei sich tragen. Dafür wurden den Untergebrachten bisher ihre privaten Mobiltelefone, sofern sie eines besaßen, beim Verlassen der Station ausgehändigt.

Auf den ungünstigen Standort des Patiententelephons im Gemeinschaftsraum aufmerksam gemacht, hat die Klinik für alle Untergebrachten dieser Station zeitnah eine Lösung gefunden. Sie hat klinikeigene Mobiltelefone angeschafft, die den Sicherheitsrichtlinien der Klinik entsprechen und nur zum Telefonieren genutzt werden können. Diese werden den Untergebrachten der Rehasstation nun zur Verfügung gestellt, so dass es für diese jetzt auch möglich ist, in ihren Zimmern zu telefonieren. Ferner können diese Telefone bei den Ausgängen dafür genutzt werden, die Erreichbarkeit für die Klinik sicherzustellen. Insofern hat die Beschwerde zu einer für alle zufriedenstellenden Lösung durch die Klinik geführt.

- Ein Patient teilte im Telefonat mit der LWL-Beschwerdestelle mit, dass ihm regelmäßig die Korrespondenz mit Gerichten dadurch erschwert werde, dass ihm die Nutzung des Stationsfaxgerätes nicht ermöglicht werde. Er bat um Prüfung, ob ihm dieser Weg der Kontaktaufnahme zum Gericht verwehrt werden könne. Die Prüfung dieses Anliegens ergab, dass die Nutzung von klinikeigenen Faxgeräten durch die Untergebrachten für private Zwecke grundsätzlich nicht möglich ist, da ein geordneter dienstlicher Faxverkehr jederzeit gewährleistet sein muss. Sofern das Faxgerät auch für die Belange der Untergebrachten genutzt werden würde, wäre dieses nicht mehr gewährleistet. Die gesetzlichen Vorgaben und die Rechtsprechung verweisen ausdrücklich auf die Möglichkeit des herkömmlichen Briefverkehrs und

des Führens von Telefonaten. Nur in außergewöhnlich eilbedürftigen Angelegenheiten muss die Nutzung des Stationsfaxes ermöglicht werden. Ein derartiger Ausnahmefall lag hier nicht vor.

- Nach den gesetzlichen Vorgaben haben die Untergebrachten grundsätzlich das Recht, Einsicht in die Klinikdokumentation zu nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich Kopien einzelner Dokumente fertigen zu lassen. Eine untergebrachte Person hatte sich mit einem entsprechenden Wunsch an das Behandlungsteam gewandt und war darauf hingewiesen worden, dass sie diesbezüglich einen Antrag an das Stationsteam stellen sollte. Das Vorgehen der Klinik stellte sie im Telefonat mit der LWL-Beschwerdestelle in Frage und bat um Prüfung, ob dieses rechtmäßig sei, da sie ja grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe von Kopien habe. Als Ergebnis der Prüfung in der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen wurde ihr mitgeteilt, dass die rechtlichen Vorgaben vorsehen, dass Kopien auf Antrag ausgehändigt werden. Hintergrund für dieses Verfahren ist, dass durch das Stationsteam u. a. geprüft werden muss, ob es sich um kostenfreie Kopien handelt oder um solche, deren Kosten die untergebrachte Person selbst zu tragen hat.

- Viele der Untergebrachten der LWL-Maßregelvollzugskliniken müssen sich das Zimmer mit einer anderen Person teilen. Nur das neue LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland verfügt ausschließlich über Einzelzimmer. Vor diesem Hintergrund kommt es immer wieder vor, dass sich Untergebrachte über die Zimmerkonstellation beschwerten, auch wenn sich die Kliniken bemühen, auf die Wünsche der Untergebrachten einzugehen. Dieses war Inhalt einer schriftlichen Eingabe, mit der sich eine untergebrachte Person an die LWL-Beschwerdestelle wandte. Er teilte mit, dass er sich mit seinem Zimmernachbarn überhaupt nicht verstehe und von diesem regelmäßig massiv beleidigt und beschimpft werde. Der Klinik wurde das Beschwerdeschreiben übermittelt. Sie teilte mit, dass inzwischen, unabhängig von der Eingabe, die Entscheidung getroffen worden sei, dem Beschwerdeführer einen anderen Zimmerpartner zuzuteilen. Dieses sei auch bereits erfolgt. Im Telefonat mit der Beschwerdestelle teilte der Beschwerdeführer mit, dass er mit der aktuellen Zimmerkonstellation einverstanden sei. Er war sehr erfreut, dass die Klinik sein Anliegen ernst genommen und seinem Wunsch entsprechend gehandelt hatte.

4.4 Sonstige Beschwerdeinhalte Zwangsmaßnahmen

Es gibt Situationen, in denen Untergebrachte sich in einer Weise verhalten, dass sie sich selbst und/ oder andere Personen gefährden. In solchen Fällen kann es erforderlich sein, die betreffende Person räumlich von der Stationsgemeinschaft zu trennen und so unterzubringen, dass sie sich selbst und anderen keinen Schaden zufügen kann. Dieser sehr drastische Eingriff ist unter engen rechtlichen Voraussetzungen möglich und wird nur dann umgesetzt, wenn sich kein milderes Mittel findet, mit dem die Situation deeskaliert werden kann. Zudem ist für eine räumliche Trennung einer untergebrachten Person, die länger als 48 Stunden dauert, die Zustimmung eines Richters/ einer Richterin einzuholen.

- In einem Fall meldete sich ein Untergebrachter, der an der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme zweifelte und zudem beklagte, dass man ihm die Herausgabe des Stationstelefons verweigere. Dieses benötige er dringend, damit er sich mit seinem Anwalt besprechen könne. Da räumlich getrennte Personen nicht über die Möglichkeit verfügen, das meist stationär angebrachte Patiententelefon zu nutzen, werden in solchen Fällen schnurlose Telefone in den Raum der betreffenden Person gereicht. Nach Rücksprache mit der Klinik wurde deutlich, dass man dem Patienten dies regelmäßig ermöglicht hatte. Nachdem der Patient sich aber in der Vergangenheit mehrfach geweigert hatte, das Telefon nach der Nutzung wieder herauszugeben, wurde ihm das Telefon zu zuvor mit ihm vereinbarten Zeiten zur Verfügung gestellt und direkt nach der Nutzung wieder eingezogen.

- Der gleiche Patient beschwerte sich ein weiteres Mal, da für ihn nicht nachvollziehbar war, weshalb er während der räumlichen Trennung seine Lebensmittel nicht bei sich lagern durfte. Insbesondere ging es ihm um einen Schokoladenaufstrich, welchen er sehr gerne aß und welcher nach Angaben des Beschwerdeführers nicht leicht verderblich war. Da der Patient sich jedoch wiederholt aggressiv zeigte

und in Kauf nahm, dabei ggf. sogar Mitarbeitende zu verletzen, traf die Klinik die Entscheidung, ihm den Schokoladenaufstrich, der in einem Glas verpackt ist, nicht auszuhändigen, um das Verletzungsrisiko für ihn selbst aber auch die Mitarbeitenden zu reduzieren. Die rechtliche Prüfung ergab, dass dieses Vorgehen aus Sicherheitsgründen nicht zu beanstanden war.

Maß der Freiheitsentziehung

- Eines der wichtigsten Ziele des Maßregelvollzuges ist neben dem Schutz der Allgemeinheit die Wiedereingliederung der untergebrachten Person in die Gesellschaft. Sie soll dahingehend unterstützt werden, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen. Dieses erfolgt durch ein umfassendes Behandlungsangebot, mit dem sukzessive die nötigen Schritte in Richtung Freiheit festgelegt und umgesetzt werden. Bestandteil ist dabei auch, dass sich die Untergebrachten Schritt für Schritt außerhalb der Kliniken erproben. Die letztendliche Entscheidung über die Reduzierung des Maßes der Freiheitsentziehung fällt die zuständige therapeutische Leitung der Einrichtung, die sich hierzu mit dem Gesamtbehandlungsteam berät. Dieses war Thema einer Beschwerde eines Untergebrachten, der von einer LWL-Maßregelvollzugsklinik in eine andere LWL-Maßregelvollzugsklinik verlegt worden war. Im Telefonat mit der LWL-Beschwerdestelle teilte er mit, dass sein Antrag auf Reduzierung des Maßes der Freiheitsentziehung in Form von begleiteten Ausgängen in der neuen Klinik abgelehnt worden sei. Diese Entscheidung war für ihn nicht nachvollziehbar, zumal er in der vorbehandelnden LWL-Maßregelvollzugsklinik bereits begleitete Einzel- und Gruppenausgänge wahrgenommen hatte und die Planungen auf weitere Lockerungen ausgerichtet waren. Er wertete die Ablehnung seines Antrages in der neuen Klinik als Rückschritt. Dem Anrufer wurde erläutert, dass die Entscheidung über die Einsetzung von begleiteten Ausgängen in der Verantwortung der zuständigen ärztlich/therapeutischen Leitung liege. Durch die Verlegung habe diese Zuständigkeit gewechselt, so dass eine Neubewertung erfolgen müsse. Auf Nachfrage teilte die Klinik mit, dass der Antrag des Anrufers bisher noch nicht abgelehnt worden, sondern lediglich auf den nächsten Konferenztermin verschoben worden war. Dieses erfolgte auch aus dem Grund, dass die zuständige Bezugstherapeutin an der ersten Konferenz nicht hätte teilnehmen können, was jedoch als wichtig erachtet wurde. Insofern wurde der Antrag in der nächsten Konferenz, die zwei Wochen später stattfand, besprochen und positiv entschieden. Dieses wurde dem Untergebrachten mitgeteilt, der angab, diese Information bereits erhalten zu haben. Er bedankte sich für die Unterstützung seines Anliegens.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unterbringung

- Eine untergebrachte Person beschwerte sich über ihre Unterbringung im Maßregelvollzug und teilte mit, dieses als Freiheitsberaubung zu erleben. Aus den durch die Klinik vorgelegten Unterlagen ging hervor, dass bei dem Beschwerdeführer eine chronifizierte paranoid-halluzinatorische Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis vorlag. Aufgrund seiner Ablehnung, die ihm angebotenen Medikamente einzunehmen, war das psychotische Erleben in Form eines Wahnerlebens und einer Verknennung von Sachverhalten stark ausgeprägt. Ihm wurde in einem Antwortschreiben mitgeteilt, dass eine Unterbringung in einer Forensischen Klinik ausschließlich aufgrund einer richterlichen Entscheidung erfolgen kann. Diese lag in seinem Fall vor, was ihm durch die LWL-Beschwerdestelle nochmal schriftlich bestätigt wurde. Ferner wurde ihm mitgeteilt, dass das Urteil rechtskräftig ist, so dass seine Unterbringung in einer Forensischen Klinik rechtmäßig ist.

Schulische und berufliche Bildung/Arbeitstherapie

Ein wichtiger Aspekt der Behandlung im Maßregelvollzug ist die schulische und berufliche Bildung. Daher halten alle LWL-Maßregelvollzugskliniken umfassende schulische und arbeitstherapeutische Angebote vor. Auf der Grundlage der am 31.12.2021 in Kraft getretenen Gesetzesnovellierung des Maßregelvollzugsrechtes wurde seitens des zuständigen Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) Motivationszulagen festgesetzt. Sie sollen für die untergebrachten Personen Anreize schaffen, sich im schulischen oder Arbeitsbereich fortzubilden. Um die Weiterentwicklung zu fördern, wurden verschiedene Stufen festgelegt, nach denen die Tätigkeiten in den klinikinternen Arbeitstherapien vergütet werden. Die Einstufung der durch die Untergebrachten verrichteten Tätigkeiten erfolgt durch die jeweiligen Behandlerinnen und Behandler in den Kliniken. Grundlage ist hier u. a., ob es sich um leichte Tätigkeiten oder um solche handelt, die eine umfassende Anleitung erfordern oder die bereits wei-

testgehend selbstständig ausgeübt werden. Die arbeitstherapeutischen Angebote sind dabei vielfältig und umfassen einzelne Dienste, die für die Stationsgemeinschaft erbracht werden – wie Wäsche- oder Reinigungsdienste – und solche, die für die gesamte Klinik erbracht werden – etwa die Versorgung von klinikeigenen Haustieren, Tätigkeiten im Patientencafé oder die Mitarbeit in der Garten-, Holz- oder Keramikwerkstatt bis hin zur industriellen Fertigung für ortsansässige Betriebe. Für besondere Einsätze können darüber hinaus entsprechende Zuschläge festgesetzt und gezahlt werden.

- Vor diesem Hintergrund erfolgte die Prüfung des durch einen Untergebrachten geäußerten Wunsches nach Anpassung der Höhe seiner Arbeitsprämie für seine Tätigkeit in verschiedenen Bereichen der Arbeitstherapie. Die Prüfung ergab, dass durch die Neufestsetzung der Motivationszulage eine Anpassung erfolgen konnte. Der Beschwerdeführer war nach Aussage der Klinik in verschiedenen Bereichen der Arbeitstherapie tätig, so dass auf der Grundlage der neuen Regelungen für ihn tatsächlich eine Erhöhung der Motivationszulage erfolgen konnte.

- Ein anderer Untergebrachter wandte sich mit der Frage an das Justizministerium NRW, ob ein Anspruch bestehe, auf der Grundlage seiner Tätigkeit in der klinikeigenen Arbeitstherapie Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sowie eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu erwirken. Die Prüfung dieser Fragestellung ergab, dass es sich bei der Tätigkeit in der Arbeitstherapie ausdrücklich um ein therapeutisches Angebot handelt. Vor diesem Hintergrund besteht keine Sozialversicherungspflicht. Auch besteht kein Anspruch auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Die Motivationszulage für arbeitstherapeutische Maßnahmen wird ausschließlich für tatsächlich geleistete Tätigkeiten gezahlt. Die Klinik berichtet, dass der Platz in der Arbeitstherapie bei krankheitsbedingten Ausfällen in der Regel bis zu 4 Wochen freigehalten wird, wenn absehbar ist, dass der Patient die Tätigkeit dann wiederaufnehmen wird.

- Ein weiterer Untergebrachter wandte sich an die Beschwerdestelle des LWL und beklagte sich darüber, dass es nicht möglich sei, in der klinikinternen Arbeitstherapie Möbel herstellen zu lassen oder selbst Möbel herzustellen. Die Klinik teilte mit, dass Auftraggeber für dort ausgeführte Tätigkeiten ausschließlich die klinikinterne Technik und die Klinikbetriebsleitung sind. Auftragsarbeiten für einzelne Untergebrachte in Form von Privataufträgen sind davon ausdrücklich ausgenommen, um sicherzustellen, dass zwischen den Untergebrachten kein Handel stattfindet. Lediglich Patienten, die bereits langjährig im arbeitstherapeutischen Angebot „Holz“ tätig sind, ist es in genau abgesprochenen individuellen Einzelfällen und sehr begrenzt erlaubt, das arbeitstherapeutische Angebot „Holz“ für eigene Anliegen zu nutzen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass die Teilnahme an diesem Angebot u. a. eine gewisse Kontinuität erfordert. In diesem Bereich wird mit verschiedenen Maschinen und Geräten gearbeitet, so dass der Sicherheitsaspekt zum Schutz der dort Tätigen im Vordergrund steht. Daher erfolgt eine engmaschige arbeitstherapeutische Begleitung der Untergebrachten, die ihren Fähigkeiten entsprechend sukzessive an die Tätigkeiten und die Nutzung der Maschinen herangeführt werden. Da der Beschwerdeführer selbst nicht in diesem Bereich der Arbeitstherapie tätig war und den Wunsch, in diesem Bereich zu arbeiten, gegenüber dem Behandlungsteam auch nie geäußert hatte, lagen die Voraussetzungen für die Herstellung eigener Möbel für ihn nicht vor. Die Klinik teilte zudem mit, dass die Zimmer der Patienten durch klinikeigene Möbel vollständig ausgestattet sind. Das Einbringen von eigenem Mobiliar ist grundsätzlich untersagt, da ein freier Zugang zu allen Bereichen der Patientenzimmer jederzeit gewährleistet bleiben muss, um in etwaigen Notsituationen handeln zu können.

Finanzielle Angelegenheiten

- Ein Untergebrachter beschwerte sich darüber, dass er von der Klinik keine Zuzahlung zu einer von ihm benötigten Brille erhalte, während ein Mituntergebrachter umfangreiche Unterstützung bei der Finanzierung seiner Brille bekommen habe. Die Prüfung der Beschwerde ergab, dass sich die Gewährung von Zuzahlungen für Maßregelvollzugspatienten, die vom jeweils zuständigen Bundesland getragen werden, nach den Vorgaben der gesetzlichen Krankenkassen richtet. Bei gesetzlich versicherten Personen wird eine Zuzahlung zu einer Brille nur dann bewilligt, wenn es sich um eine schwere Sehbehinderung handelt. Da dies bei dem Beschwerdeführer nicht der Fall war, hatte er keinen Anspruch auf eine Zuzahlung, so dass er sie aus eigenen finanziellen Mitteln finanzieren musste. Um dem Untergebrachten den zeitnahen Erwerb der benötigten Brille zu ermöglichen, hat die Klinik ihm ein zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt.

Speiseversorgung

In der Regel erhalten die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen ihre Mahlzeiten über die jeweilige Klinik. Mit Blick auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist es jedoch wichtig, dass untergebrachte Personen in der Lage sind, sich in Bezug auf ihre Ernährung selbst zu versorgen. Dazu gehören neben der Zubereitung der Mahlzeiten auch Fragen nach der Planung des Einkaufs, der Lagerung und dem hygienischen Umgang mit den Lebensmitteln sowie des Umgangs mit finanziellen Ressourcen.

Um den untergebrachten Personen die Möglichkeit zu geben, vorhandene Kompetenzen in diesem Bereich zu nutzen oder noch fehlende Kompetenzen zu erwerben, können diese unter bestimmten Voraussetzungen auf die Versorgung durch die Klinik verzichten und stattdessen ein Budget erhalten, mit welchem sie sich selbst verpflegen können. Diese gesetzlich verankerte Möglichkeit bedeutet für viele Untergebrachte einen wichtigen Schritt in Richtung Selbstständigkeit.

- Ein Untergebrachter, der vegetarisch und laktosefrei lebt, fühlte sich durch die Klinik nicht ausreichend versorgt und bat die LWL-Beschwerdestelle um Mithilfe. Um möglichst flexibel auf die Bedürfnisse des Untergebrachten zu reagieren, wurde ihm als Ergebnis der Bearbeitung seines Anliegens durch die Klinik eine Selbstversorgung ermöglicht, sodass der Untergebrachte sich nun entsprechend seiner besonderen Ernährungsbedürfnisse verpflegen kann.

- In einem anderen Fall beklagte ein Untergebrachter, dass er sich nicht selbst verpflegen dürfe, weil dies seitens der Klinik für seine Station nicht vorgesehen sei. Nach Rücksprache mit der Klinik wurde deutlich, dass die Möglichkeit zur Selbstversorgung nicht auf bestimmte Stationen begrenzt sei. Allerdings war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Eingabe auf einer Station untergebracht, auf der vor allem chronisch schizophrene erkrankte Personen behandelt werden, die vor diesem Hintergrund einen hohen Unterstützungsbedarf in der allgemeinen Lebensführung aufweisen und nicht in der Lage sind, sich selbst zu verpflegen. Dies traf auch auf den Beschwerdeführer zu. Die Beschwerde wurde genutzt, um mit dem Untergebrachten zu besprechen, welche Schritte aus Sicht des Behandlungsteams erforderlich sind, um eine Selbstversorgung erproben zu können.

5 Anhang

5.1 Mitglieder der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Mitglieder	Vertreterinnen und Vertreter
CDU Stefan Weber (Vorsitzender) Helga Schuhmann-Weßolek Werner Dürdoth	Josef Geuecke bis 11.11.2024 seit 11.11.2024 Hans-Georg Cremer Helmut Kaltefleiter Barbara Merten
SPD Elvira Aulich (stellv. Vorsitzende) Günter Stricker Elisabeth Majchrzak-Frensel	Brigitte Cziehso Wolfgang Rothstein Angela-Beate Kettner
Bündnis 90/Die Grünen Susanne Marek Mohamed Vermeer	Wolfgang Dropmann Hildegard Bur am Orde-Opitz
FDP/FW Siegbert May	Prof. Dr. Thomas Reinbold
Die Linke/Die Partei Sven Hermens seit 29.04.2024 Dr. Burkhard Wiebel	-
AFD Udo Pöpperling	Ulrich Wolinski seit 01.10.2024 Kai Röchter
BSW -	Selda Izci

5.2 Sitzungstermine und Sitzungsorte

06.02.2024	LWL-Landeshaus
09.04.2024	LWL-Landeshaus
18.06.2024	LWL-Landeshaus
06.08.2024	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel
08.10.2024	LWL-Landeshaus
03.12.2024	LWL-Landeshaus

5.3 Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat ein Netzwerk von spezialisierten Kliniken für den Maßregelvollzug. Derzeit sind es Kliniken mit unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten an sechs Standorten. Darüber hinaus werden bestimmte forensische Patientinnen und Patienten, die nach sorgfältiger fachlicher Prüfung aufgrund ihres Therapiefortschritts und Delikthintergrunds dafür geeignet sind, auch in allgemeinspsychiatrischen Kliniken behandelt.

Im Unterschied zum Strafvollzug kümmert sich der Maßregelvollzug um Menschen, die aufgrund einer psychischen Störung oder einer Intelligenzminderung eine Straftat begangen haben. Sie wurden zum Zeitpunkt ihrer Straftat von einem Gericht als nicht oder vermindert schulfähig eingestuft und gelten weiterhin als gefährlich für die Allgemeinheit. Ebenfalls werden im Maßregelvollzug Menschen behandelt, die eine Straftat aufgrund einer Suchterkrankung begangen haben. Der Maßregelvollzug hat nicht nur die Aufgabe, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen, sondern auch die Straftäter:innen zu bessern – mit Hilfe verschiedener Therapien. Das Ziel ist, die Patientinnen und Patienten auf ein straffreies Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.

Dies geschieht auf zweierlei Weise: Die Gesellschaft wird durch besondere Sicherheitsvorkehrungen vor den Patientinnen und Patienten geschützt und diese werden in den Maßregelvollzugskliniken therapiert, um nach einer erfolgreichen Therapie wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden zu können. Das heißt aber auch, dass psychisch kranke Menschen im Maßregelvollzug bleiben, wenn ihre Behandlung nicht erfolgreich ist.

Psychisch kranke oder intelligenzgeminderte Menschen, die aufgrund ihrer Störung nicht für ihre Tat zur Verantwortung gezogen werden können, werden gem. § 63 Strafgesetzbuch von einem Gericht in eine Maßregelvollzugsklinik eingewiesen. Die Unterbringung ist grundsätzlich unbefristet. Seit der am 01.08.2016 in Kraft getretenen Novellierung des Unterbringungsrechts gilt die Unterbringung nunmehr in der Regel nach sechs bzw. zehn Jahren als unverhältnismäßig und wird von den Gerichten für erledigt erklärt. Eine Verlängerung ist ausnahmsweise nur möglich, wenn der oder die Untergebrachte erneut Straftaten begehen wird, die die im Gesetz vorgesehenen Erheblichkeitsmerkmale erreichen.

Menschen, die aufgrund ihrer Suchterkrankung straffällig geworden sind oder während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, können gem. § 64 Strafgesetzbuch von einem Gericht neben einer Haftstrafe zur Unterbringung in einem Fachkrankenhaus für Suchtkranke verurteilt werden. Auch hier handelt es sich um eine Maßregelvollzugsklinik mit dem speziellen Therapieauftrag, die Täterinnen und Täter von ihrer Sucht zu befreien. Die Unterbringung ist zeitlich begrenzt und beträgt maximal zwei Jahre zuzüglich zwei Drittel einer angeordneten Freiheitsstrafe. Falls sich die Patientin oder der Patient als therapieunwillig oder -unfähig erweist, beendet das Gericht die Unterbringung in der gesicherten Entzugsklinik. Die Reststrafe wird dann im Justizvollzug verbüßt.

Bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens kann ein Gericht gem. § 126 a Strafprozessordnung die einstweilige Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik anordnen, wenn zu vermuten ist, dass jemand eine Straftat aufgrund einer psychischen Störung oder Suchterkrankung begangen hat. Diese einstweilige Unterbringung von vermutlich schulfunfähigen oder vermindert schulfähigen Täter:innen, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, dient dem Schutz der Gesellschaft – ähnlich wie die Untersuchungshaft in einer JVA.

5.4 Glossar

Besserung und Sicherung

So lautet der gesetzliche Auftrag für die Unterbringung im Maßregelvollzug. Die untergebrachten Personen haben demnach einen Anspruch darauf, dass ihre psychische Krankheit oder Störung angemessen behandelt wird. Zugleich hat die Gesellschaft ein Recht darauf, vor diesen Menschen geschützt zu werden. Jede Behandlung findet also im Spannungsfeld zwischen gesetzlich bestimmtem Therapieauftrag und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung statt.

Einsichtsfähigkeit

Einsichtsfähigkeit im forensischen Sinne ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen. Ein Beispiel: Ein Mensch, der an einer Psychose erkrankt ist, hört eine Stimme, die ihm befiehlt, eine andere Person zu töten. Er meint auch, die Stimme sei jene Gottes, der natürlich berechtigt ist, die geltenden Gesetze außer Kraft und neue einzusetzen. Er ist deshalb überzeugt, dass sein Handeln gesetzeskonform ist. Damit ist seine Einsichtsfähigkeit aufgehoben.

Entlassung

Die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wird beendet, wenn zu erwarten ist, dass die Patientin oder der Patient außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Er wird dann auf der Grundlage von § 67 d Absatz 2 StGB bedingt entlassen. Die Vollstreckung der Maßregel wird in diesem Fall zur Bewährung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das geschieht im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung des Maßregelvollzuges. Mit der bedingten Entlassung tritt Führungsaufsicht ein. Mit deren Ende ist die Maßregel erledigt, sofern zwischenzeitlich die Bewährung nicht widerrufen werden musste.

Nach sechs bzw. zehn Jahren ist die Unterbringung im Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht mehr vertretbar. Dann wird die Entlassung angeordnet und die Maßregel gilt sofort als erledigt. Auch in diesen wenigen Fällen tritt Führungsaufsicht ein und es können Weisungen erteilt werden.

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

Seit dem 01.08.2016 sind die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB erheblich verändert und verschärft sowie auch konkretisiert worden. Der Gesetzgeber hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen strengere Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung erfüllt sein müssen. Eine Unterbringung, die länger als sechs Jahre andauert, gilt grundsätzlich erst einmal als unverhältnismäßig und ist zu beenden. Sie kann nur dann länger als sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten erhebliche Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden „können“. Allein ein wirtschaftlicher Schaden reicht nicht aus, um eine Fortdauer über sechs Jahre zu begründen. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein; die Gefahr der Möglichkeit einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung ist nicht mehr ausreichend, sondern die Prognose muss einen solchen Schaden konkret erwarten lassen.

Entziehungsanstalten

In einer Entziehungsanstalt werden suchtkranke Straftäter:innen gem. § 64 StGB untergebracht, die im Zusammenhang mit ihrer Abhängigkeit eine Straftat begangen haben und die in der Gefahr stehen – durch ihren Hang bedingt – erhebliche Straftaten zu begehen. Die Unterbringung und Therapie der suchtkranken Menschen ist im Gegensatz zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus befristet und erstreckt sich auf zwei Jahre. Die Behandlungsdauer kann sich jedoch unter Anrechnung einer parallel verhängten Haftstrafe verlängern. Ziel der Behandlung des oder der Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist die Heilung vom Hang des Konsums und die zugrunde liegende Fehllhaltung zu beheben. Mit der Entlassung tritt Führungsaufsicht ein.

Erledigung der Maßregel

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Maßregel für erledigt erklärt und nicht nur zur Bewährung ausgesetzt. Der oder die im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte wird dann bedingungslos entlassen. Auch in diesen Fällen tritt Führungsaufsicht ein, Weisungen können erteilt werden.

Finanzierung

Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzuges trägt das Land. Für die Durchführung der Aufgaben erhalten die Träger der Einrichtungen ein jährliches Budget für Personal- und Sachkosten für jede von ihnen betriebene Einrichtung oder Abteilung auf der Grundlage einer Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzuges (Finanzierungsverordnung MRV).

Forensische Ambulanz

Zum Zweck der Förderung der Eingliederung forensisch untergebrachter Patientinnen und Patienten betreiben die Kliniken forensische Ambulanzen. Diese wirken vom ersten Tag der Aufnahme an der Behandlung und Betreuung der Menschen im Maßregelvollzug mit. Ferner betreuen, behandeln und überwachen sie diejenigen forensisch untergebrachten Personen, die sich für längere Zeit außerhalb des stationären Bereichs einer Klinik aufhalten, um sich auf die Entlassung vorzubereiten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Forensischen Ambulanzen, die an allen Standorten des LWL-Maßregelvollzugs und an (fast) allen LWL-Kliniken angesiedelt sind, ist die Behandlung und Betreuung einer aus dem stationären Setting entlassenen und unter Führungsaufsicht stehenden Person. Ziel der Arbeit der Forensischen Ambulanzen ist es u. a., Risiken nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Deliktrückfällen zu ergreifen. Sie ist die koordinierende Schnittstelle zwischen der Einrichtung und den für die nachsorgenden Hilfen zuständigen Institutionen. Kooperationspartner der Forensischen Ambulanzen sind Gerichte, die Bewährungshilfe und an der Behandlung beteiligte gemeindepsychiatrische Dienste sowie weitere für die Eingliederung und Teilhabe – vor allem im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung – zuständige Institutionen.

Forensische Psychiatrie

Ist das Teilgebiet der Psychiatrie, das sich mit den juristischen Fragen befasst, die sich im Zusammenhang mit psychisch kranken Menschen stellen. Forensische Psychiatrie bedient in erster Linie drei Rechtsgebiete: Das Sozialrecht, wenn es zum Beispiel um Fragen der Berentung geht, das Zivilrecht, wenn es um die Geschäftsfähigkeit und das Betreuungsrecht geht, sowie das Strafrecht, wenn es um die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Legalprognose eines Straftäters geht. Auch der Maßregelvollzug ist ein Bereich der forensischen Psychiatrie.

Gutachten

Ein psychiatrisches Gutachten wird mehrfach im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug eingeholt. Kommt im Zuge eines Strafverfahrens in Betracht, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird, ist in der Hauptverhandlung eine Sachverständige oder ein Sachverständiger über den Zustand der oder des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung der oder des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Wenn das Gericht erwägt, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen, holt es ebenfalls das Sachverständigen-Gutachten ein. Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

Legalprognose

Die Legalprognose ist die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit. Einzig die fortbestehende Gefährdung der Allgemeinheit rechtfertigt die Unterbringung im Maßregelvollzug, nicht aber eine ungünstige Krankheitsprognose. Denn selbstverständlich ist nicht jeder psychisch kranke Mensch gefährlich.

Maß der Freiheitsentziehung

Das Gesetz orientiert sich an der konkret von der Person ausgehenden Gefährlichkeit bei der Bemessung der freiheitsentziehenden Maßnahme. Die untergebrachten Personen haben ein Recht auf die sukzessive Rücknahme der Freiheitseinschränkungen, sodass die Klinik es sorgfältig begründen muss, sollte keine Rücknahme der Freiheitseinschränkungen gewährt werden können. Durch die Verringerung der Freiheitseinschränkungen soll die untergebrachte Person stufenweise selbstständiger werden und sich auch außerhalb des Maßregelvollzugs erproben können. Dies ist ein elementarer Bestandteil der Behandlung und dient der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft.

Nachsorge

Therapie und Unterstützung sind mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten auch nach der Entlassung fortzusetzen. Um die Kontinuität der Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. Die meisten Patientinnen und Patienten werden auch nach ihrer Entlassung von Fachkräften der forensischen Ambulanzen der LWL-Kliniken weiterbetreut. Dabei ist die Betreuung meist regional organisiert, das heißt, dass Patientinnen und Patienten an die forensische Ambulanz angebunden werden, die ihrem künftigen Lebensmittelpunkt räumlich am nächsten sind. Die Entlassung wird bereits während der Unterbringung vorbereitet. Nach dem StruG sind die Mitarbeitenden der forensischen Ambulanz von Beginn an in die Behandlung der Patientinnen und Patienten einzubeziehen, um Ressourcen und Bedarfe der Patientinnen und Patienten einschätzen zu können. Ein großer Teil der Patientinnen und Patienten wird in betreute Einrichtungen entlassen, in welchen sie sich in der Regel zuvor in Form einer Langzeitbeurlaubung erproben können. Um die Nachsorge zu sichern, kann die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Maßregel an bestimmte Weisungen knüpfen. Folglich ist die Nachsorge in solchen Fällen nicht freiwillig, sondern Voraussetzung für ein Leben außerhalb der Maßregelvollzugsklinik. Die forensische Nachsorge sichert Therapieerfolge und trägt zur Senkung des Rückfallrisikos der Patientinnen und Patienten bei.

Schuldfähigkeit

Im strafrechtlichen Sinne bedeutet Schuld die Vorwerfbarkeit des mit Strafe bedrohten Handelns. Es gibt Gründe, die die Schuld ausschließen. Beispielsweise sind Kinder bis zu 14 Jahren schuldunfähig. Schuldunfähig gem. § 20 StGB ist aber auch, wer bei der Begehung einer Tat unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Verminderte Schuldfähigkeit liegt gemäß § 21 StGB vor, wenn die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus diesen Gründen erheblich vermindert ist.

Therapie

Im Maßregelvollzug orientiert sich die Therapie an den Behandlungsstandards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Absicht der Therapie ist es, Krankheit, Störung oder Behinderung vom Begehen von Straftaten zu entkoppeln. Bei der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen kommen noch weitere Gesichtspunkte dazu: Die Erkrankten sollen erkennen, warum sie Suchtmittel konsumieren und andere Verhaltensweisen erlernen. Ziel dieser Therapie ist eine zufriedene abstinente Lebensführung. Verschiedene Formen der Therapie kommen zum Einsatz: Dazu zählen die medikamentöse Therapie mit Psychopharmaka, Psychotherapie, Psychoedukation, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, (heil-)pädagogische Förderung, soziales Training und Pflege. Zu Beginn der Therapie werden die Patientinnen und Patienten sehr engmaschig kontrolliert. Abhängig vom Verlauf der Therapie wird ihnen schrittweise mehr Eigenverantwortung übertragen. Zugleich lernen die Untergebrachten Dinge, die für andere Menschen selbstverständlich sind: Die Grundregeln sozialen Verhaltens, die Gestaltung des Alltags durch Arbeit und Freizeit, die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB). Eine solche Unterbringung wird auch „Maßregel der Besserung und Sicherung“ genannt. Das Gericht ordnet diese Maßregel an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein. Oder auch anders gesagt: Wenn die Täterin oder der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe die einzige unbefristete freiheitsentziehende Maßnahme im deutschen Strafrecht. Seit dem 01.08.2016 gelten Neuregelungen im Unterbringungsrecht. So sind u. a. die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung verändert worden. Die Gesetzgebung hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen erhöhte Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung erfüllt sein müssen. Die Unterbringung kann jetzt nur noch über sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten infolge seines Zustands Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein.

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen
Landesrat Tilmann Hollweg

Redaktion

Thomas Kahle
Nathalie Lentz
Anne Maasch
Friederike Säuberlich

Quellenangaben zu den Fotos

LWL-MRVK Herne: Firma Klumpjan
LWL-TZ Marsberg: Wieland
Übrige: LWL

Auflage

Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich digital.



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.